

Newsletter Nr. 2009 / 03

Einführung der Abgeltungsteuer: Auswirkungen auf Verzinsung von Beteiligungsmodellen

Die zum 01. Januar 2009 in Kraft getretene Abgeltungsteuer erfasst nun private Geldanlagen pauschal mit 25%. Die Bemessungslage wurde, im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2008 praktizierten Besteuerung von Kapitalerträgen, wesentlich erweitert. Das Halbeinkünfteverfahren, die Spekulationsfrist sowie der Abzug von Werbungskosten entfallen zukünftig. Die Abgeltungsteuer wird direkt von der Quelle an das Finanzamt abgeführt, eine gesonderte Veranlagung entfällt.

Erträge aus Kapital, die der Abgeltungsteuer unterliegen, sind in § 20 EStG aufgeführt. Nicht der Abgeltungsteuer unterliegen die in Abs. 8 des Paragraphen genannten Erträge (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung). Der Abgeltungsteuer unterliegen zudem Erträge aus Optionsprämien (§ 20 EStG Abs. 1 Nr. 11) und aus der Veräußerung von Wertpapieren unabhängig von der Haltedauer (die bisherige Sperrfrist von einem Jahr entfällt somit).

Nicht der Abgeltungsteuer unterliegen dagegen Erträge aus Kapitalanlagen, bei denen Gläubiger und Schuldner eine besondere Nähe (verwandtschaftliche Beziehung, beherrschendes Beteiligungsverhältnis) aufweisen. In diesen Ausnahmefällen muss die Steuer nicht direkt vom Schuldner abgeführt werden. Die Erträge sind daher ersatzweise vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung des Kapitalgebers anzugeben. Im Falle der Kapitalbeteiligung ist dieser Sachverhalt jedoch in der Regel nicht gegeben.

Darüber hinaus sind Erträge unterhalb erteilter Freistellungsaufträge sowie realisierte Kursgewinne aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren (Bestandschutz) von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Diese Kursgewinne werden gemäß der bisher geltenden Regelung besteuert. Daher erfordert die weitere Administration eine Registrierung des Erwerbsdatums, sofern Kursschwankungen auftreten können.

Das bisherige Halbeinkünfteverfahren wird im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht fortgesetzt. Dividenden und Kurserträge werden demnach in voller Höhe der Besteuerung unterworfen.

Der Sparerfrei- und Werbekosten-Pauschbetrag bleibt in seiner Höhe (in der Summe € 801 pro Person) unverändert, wird jedoch nun als Sparer-Pauschbetrag bezeichnet.

Kirchensteuern werden von den Anlageinstituten (also auch vom beteiligenden Unternehmen) nur dann für den Gläubiger abgeführt, wenn dieser seine Konfession



(freiwillig) mitteilt. Erfolgt dies nicht, ist der Anleger verpflichtet, die bereits mit der Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen gesondert dem Finanzamt über die Steuerklärung zu melden, damit dieses die Kirchensteuer nachfordern kann. In dieser Form wird das Verfahren bis zum Jahre 2011 (Einführung der zentralen Steuerdatenbank) Bestand haben.

In dieser Hinsicht nimmt eine Kapitalbeteiligung am arbeitgebenden Unternehmen eine Sonderrolle im Vergleich zu einer Anlage bei einem Kreditinstitut ein: Der Arbeitgeber (die Personalabteilung) verfügt bereits zum Zwecke der Abrechnung von Entgelten über die Kenntnis darüber, welcher Konfession der Mitarbeiter angehört. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Verwendung der Personaldaten somit auch für die Abrechnung der Vergütung aus der Beteiligung (außerhalb der Personalabteilung) erfolgen kann. Angesichts der hier bestehenden Rechtsproblematik und der Sensibilität der Thematik, die insbesondere durch die Vorgänge der letzten Zeit bei namhaften Unternehmen geschürt wurde, raten wir dazu, in Bezug auf die Abrechnung der Kapitalerträge gesondert von dem Mitarbeiter eine Erklärung über seine Konfessionszugehörigkeit einzuholen.

Der bisherige Verlustrücktrag über den Jahresultimo hinaus entfällt im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer. Verluste können nun vom Kapitalgeber / Steuerpflichtigen nur noch unterjährig mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dabei können Verluste aus Kapitalerträgen nur direkt mit Gewinnen aus Kapitalerträgen und Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen (beschränkte Verlustverrechnung) verrechnet werden. Verluste über die Institutsgrenzen hinaus können dann angerechnet werden, wenn der Verlustvortrag gesondert bescheinigt wird.

Bamberg, 21. Februar 2009